

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 5

Freiburg i. Br., 10. Februar

1934

Inhalt: Ernennung. — Errichtung der Pfarrkuratie Ehrenstetten. — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Triennial- und Kura-Examen. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Unio cleri pro missionibus. — Besetzung der Kirchen und kirchlichen Gebäude. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Ernennung.

Se Heiligkeit Papst Pius XI. hat durch Breve vom 24. Januar ds. Js. gemäß Art. II Abs. 5 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaate Baden auf Ansuchen des Herrn Erzbischofs im Benehmen mit dem Domkapitel den hochwürdigsten Herrn Generalvikar Dr. Adolf Rösch, bisherigen Domkapitular, zum

Domdekan

des Metropolitankapitels in Freiburg ernannt.



Errichtung der Pfarrkuratie Ehrenstetten.

Für die Katholiken, welche auf der Gemarkung Ehrenstetten (Amt Stausen) ausschließlich der Grundstücke Lsg. Nr. 6997, 6998, 6999 und 7000 (Köhlerhof) wohnen, errichten Wir unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband Kirchhofen mit Wirkung vom 1. Juni 1933 die Pfarrkuratie Ehrenstetten. Als Kirche weisen Wir ihr die daselbst befindliche, dem hl. Georg Märtyrer geweihte Filialkirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden

Katholiken einschl. Taufen, Eheverlöbungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1934.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 2. 2. 1934 Nr. 1759.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Auf 30. Juni d. J. sind von den pflichtigen Priestern folgende homiletische Arbeiten vorzulegen:

1. Predigt oder Homilie auf den fünften Fastensonntag.
2. Predigt auf Christi Himmelfahrt oder Pfingsten.

Auf 31. Dezember d. J. sind vorzulegen:

1. Predigt oder Homilie auf den achten Sonntag nach Pfingsten.
2. Predigt auf Mariä Empfängnis.

Es sind nur solche homiletische Arbeiten vorzulegen, welche tatsächlich gehalten wurden. Wenn es nicht möglich gemacht werden konnte, daß die pflichtigen Priester an den oben bezeichneten Tagen predigten, dann ist ihnen die Vorlage einer Arbeit von einem anderen Sonn- oder Feiertage gestattet.

Verpflichtet zur Vorlage sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1930, 1931, 1932 und 1933. Wir erinnern an unsere Verordnung vom 24. Febr. 1930 Nr. 2011 (Anzeigeblatt Nr. 4), wonach die die Predigten zwar bei den Dekanaten im Laufe der Monate Juni und Dezember vorzulegen, von diesen aber ohne Zensur an uns einzulegen sind. Eine Dispens kann nur im Falle längerer Erkrankung oder sonstiger außerordentlicher Verhinderung in Frage kommen und ist unmittelbar bei uns einzuholen.

Die Arbeiten sind halbbrüchig zu schreiben, womöglich in Maschinenschrift. Auf der ersten Seite sind Name, Ordinationsjahr und Anstellungsort des Verfassers, sowie das zuständige Dekanat anzugeben. Auch ist ein Vermerk über den Gottesdienst, in welchem die Predigt gehalten wurde, für deren Beurteilung von Bedeutung und wolle deshalb nicht unterlassen werden.

Wir benötigen den Anlaß, um die Vorlage der vom Jahre 1933 noch ausstehenden homiletischen Arbeiten einbringlich in Erinnerung zu bringen.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 2. 1934 Nr. 511.)

Triennial- und Kura-Examen.

Für die Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

I. Triennialexamen.

1. Fundamentalthologie: Die Kirche als Vermittlerin der göttlichen Offenbarung.
2. Dogmatik: Die Gnadenlehre.
3. Moralthologie: Tugend und Sünde. (Die theologischen Tugenden im Einzelnen ausgenommen.)
4. Kirchenrecht: De magisterio ecclesiastico. C. I. C. can. 1322 — 1405.
5. Exegese: Die Perikopen (Episteln und Evangelien) der Sonntage Septuagesima bis Judica einschl.

II. Kuraexamen.

1. Dogmatik: Die Erlösungslehre.
2. Moralthologie: Die theologischen Tugenden und die Gottesverehrung.
3. Kirchenrecht: De delictis et poenis. C. I. C. can. 2195 — 2240.
4. Exegese: Die Vesperpsalmen der Ferialoffizien.

Zum Triennialexamen sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1931, 1932 und 1933 verpflichtet, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre erlischt und die den Pfarrkurs noch nicht abgelegt haben bzw. sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung ist nicht nur der C. I. C., sondern auch ein Lehrbuch zu verwenden. Die Prüfung in Exegese ist nach dem Vulgatatext abzulegen.

Die Herren Pfarrvorstände wollen ihren Hilfsgeistlichen von diesem Erlaß Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen; genauer Termin und Ort werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 2. Februar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1934 Nr. 1521.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat **Breisach**
 - a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Stefan Müller in Horben an den Volksschulen der Pfarreien Ebringen und Kirchhofen;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ludwig Schenkel in Ebringen an den Volksschulen der Pfarreien Munningen, Norsingen und Pfaffenweiler.
2. im Dekanat **Bretten**
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Max Hef in Flehingen an den Volksschulen der Pfarreien Bauerbach, Bretten, Blüchig, Föhlingen, Reibbsheim und Wöschbach;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal an der Volksschule der Pfarrei Eppingen.
3. im Dekanat **Bruchsal**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Diemer in Odenheim an den Volksschulen der Pfarreien Elsenz, Kronau, Tiefenbach und Zeutern.
4. im Dekanat **Endingen**
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ignaz Kraft in Achkarren an den Volksschulen der Pfarreien Amoltern, Birkheim, Endingen, Forchheim, Riechlinzbergen, Niederhausen, Oberhausen, Niegel, Saszbach und Wühl;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Richard Weber in Breisach an der Schule in Achkarren.
5. im Dekanat **Ettlingen**
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Leo Rieger in Ettlingen an den Volksschulen der Pfarreien Au a. Rh., Burbach und Speffart;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Fellhauer in Burbach an der Schule in Stupferich.
6. im Dekanat **Heidelberg**
 - a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Theodor Böfer in Sandhausen an den Volksschulen der Pfarreien Edingen, Hemsbach, Hohensachsen, Leutershausen, Schriesheim, Schwellingen und Weinheim;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef B. Frank in Edingen an den Schulen der Pfarrei Gauangelloch;
 - c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Philipp Hartmann in Gauangelloch an den Schulen der Pfarrei Ziegelhausen.

7. im Stadtdekanat **Karlsruhe**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Dr. Richard Dold in Karlsruhe an den Volksschulen der Pfarreien St. Bernhard, St. Martin (Rintheim), Durlach und Gröbgingen.

8. im Stadtdekanat **Mannheim**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hugo Heiler in Feudenheim an der Luise-, Pestalozzi- und Mollschule.

9. im Dekanat **Mosbach**

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Hoch in Hasmersheim an den Volksschulen der Pfarreien Fahrenbach, Heinsheim, Oberschefflenz, Obriheim, Ritterbach, Sulzbach, Wagen Schwend und Waldmühlbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Franz Roser in Mosbach an den Schulen der Pfarrei Hasmersheim.

10. im Dekanat **Offenburg**

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Josef Zapf in Urloffen an den Volksschulen der Pfarreien Bühl b. D., Ebersweier, Griesheim, Honau, Kehl, Ortenberg, Weier und Windschlag.

11. im Dekanat **Säckingen**

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Johann Leserer in Wallbach an den Volksschulen der Pfarreien Mollingen, Obersäckingen, Rheinfelden, Rickenbach und Warmbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leopold Walter in Herten an der Schule in Wallbach.

12. im Dekanat **Waldshut**

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leo Beringer in Gurtweil an den Volksschulen der Pfarreien Albrunn, Hochal, Krenkingen und Lutzingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wilhelm Spothelfer in Görwihl an den Schulen der Pfarrei Gurtweil.

13. im Dekanat **Haigerloch**

dem neuernannten Erzb. Prüfungskommissär Pfarrer Anton Hofer in Glatt an den Volksschulen der Pfarreien Betra, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Fischingen und Haigerloch.

14. im Dekanat **Sigmaringen**

dem neuernannten Erzb. Prüfungskommissär Pfarrer Georg Moser in Dstrach an den Volksschulen der Pfarreien Einhart, Efferatsweiler, Habstal, Klosterwald, Lebertsweiler, Ziggerisdorf, Magenbuch, Minnersdorf, Siberatsweiler und Tafertsweiler.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 2. 1934 Nr. 2128)

Unio cleri pro missionibus.

Für die Mitglieder des Priester-Missionusbundes (Unio cleri pro missionibus) geben wir nachstehend die genaue Aufstellung der Vollmachten und ihrer Einschränkungen bekannt:

I. Privilegien für alle Mitglieder.

A. Vollkommene und unvollkommene Ablässe.

1. Ein vollkommener Ablass kann unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden an den Festen: Epiphanie, der heiligen Apostel, des hl. Erzengels Michael, des hl. Franziskus-Xaverius, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, im Augenblick des Todes unter Beachtung der gewöhnlichen Vorschriften.
2. Ein Ablass von 100 Tagen für jedes beliebige fromme Werk zugunsten der Missionen.

B. Skapuliervollmachten.

1. Vollmacht, unter den vorgeschriebenen Riten der Kirche zu segnen und aufzulegen die Skapuliere vom Leiden Christi, von der Unbefleckten Empfängnis, der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Schmerzhaften Mutter, der Allerseeligsten Jungfrau vom Berge Karmel. Das Mitglied muß zum Beicht hören bevollmächtigt sein. Genehmigt vom Apostolischen Stuhle (vgl. A. A. S. 1914, 348).
2. Vollmacht, wie oben, unter einer einzigen Formel, die Skapuliere zu segnen und aufzulegen, wozu sie als Mitglieder des Priestermissionsvereins die Vollmacht haben (von Papst Benedikt XV. gewährt am 20. März 1919; vgl. A. A. S. 1919, 179).
3. Vollmacht, die obengenannten Skapuliere aufzulegen ohne Verpflichtung zur Eintragung ins Verzeichnis der Bruderschaft (von Papst Benedikt XV. gewährt am 4. März 1920).

C. Vollmacht zur Antizipation des Breviers.

Vollmacht für alle Mitglieder, von Mittag an Matutin und Laudes des folgenden Tages zu antizipieren, vorausgesetzt, daß sie schon das Tagesoffizium vollendet haben (Vollmacht von Papst Benedikt XV. vom 1. Dezember 1921; vgl. A. A. S. 1926, 236).

II. Privilegien nur für die Mitglieder, die vor dem 1. April 1933 eingeschrieben wurden und Vollmacht zum Beicht hören besitzen (soweit hier folgend A, B, C in Betracht kommen). Später eingetretene Mitglieder können diese Vollmachten durch Vermittlung ihrer zuständigen Ordinate von der römischen Pönitentiarie erbitten.

A. Segnung von Andachtsgegenständen.

Vollmacht, außerhalb Roms mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen: Koronen, Rosenkränze, Kreuze, Kreuzfize, Medaillen und kleine Statuen mit Auflegung der Apostolischen Ablässe (vgl. A. A. S. 1922, 143).

B. Vollmacht zur Weihe von Kreuzherren- und Sieben-schmerzenrosenkränzen.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen die gewöhnlichen Rosenkränze von fünf Gesetzen und ihnen die Kreuzherrenablässe anzulegen.

2. Vollmacht, Rosenkränze von den sieben Schmerzen Mariä zu segnen mit Auflegung aller hierfür von den Päpsten gewährten Ablässe.

C. Vollmachten für Kreuzfize.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe auf die Kreuzfize zu legen, die von den rechtmäßig am Besuch der Stationen gehinderten Gläubigen gewonnen werden können.

2. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen Kreuzfize zu segnen und ihnen den vollkommenen Ablass für die Todesstunde aufzulegen, von jenen gewinnbar, die nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sie küssen oder wenigstens irgendwie berühren (A. A. S. 1914, 348).

D. Persönliches Altarprivileg.

Persönliche Vollmacht des privilegierten Altars viermal in der Woche, falls die gleiche Vollmacht nicht schon für einen anderen Tag erlangt wurde (alle diese Vollmachten gewährt von der hl. Pönitentiarie am 15. November 1918; vgl. A. A. S. 1919, 20).

*

Nach einer für Mitte 1933 aufgestellten Statistik der Zentrale der Unio cleri pro missionibus gehören derselben in der Erzdiözese Freiburg 68% aller Priester an. Es ist dringend zu wünschen, daß alle Geistlichen gemäß der Weisung des hl. Vaters und nach dem Vorbilde anderer Diözesen sich dem Priestermissionsbunde anschließen und durch das so betätigte Interesse für das Werk der Glaubensverbreitung den Gläubigen mit gutem Beispiele vorangehen.

Anmeldung zum Beitritt wollen an den Diözesandirektor Domkapitular Dr. W. Reinhard in Freiburg gerichtet werden. An ihn (nicht direkt an die Nacher Zentrale) sind auch die Zahlungen der Beiträge zu leisten (Postcheckkonto Nr. 23 420).

Die Diözesanleitung läßt die vom Jahre 1933 noch ausstehenden Beiträge der Mitglieder, welche wohl alle das Jahrbuch erhalten haben, bei dieser Gelegenheit in

Erinnerung bringen (Herren in selbständiger Stellung *Nr. 3.*—, in unselbständiger Stellung *Nr. 2.*— für das Jahr).

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 2. 1934 Nr. 2170).

Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude.

Wir ordnen an, daß künftighin bei vaterländischen Anlässen die Kirchen auch in den Reichsfarben (Schwarz-weiß-rot und Falkenkreuzfahne) zu beflaggen sind. Daneben können Fahnen in den kirchlichen Farben gehißt werden. Für Pfarrhäuser und andere kirchliche Gebäude soll in gleicher Weise verfahren werden.

Freiburg i. Br., den 8. Februar 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Versehungen.

18. Jan.: Paul Beha, Vikar in Tauberbischofsheim, i. g. E. nach Oppenau.
 18. " Ditto Köhler, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Tauberbischofsheim.
 18. " Ludwig Holtermann, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Meßkirch.
 28. " Karl Mayer, Vikar in Oberrotweil, als Hausgeistlicher nach Baden = Baden, Städt. Krankenhaus.
 1. Febr.: Karl Schelb, Vikar in Reute, i. g. E. nach Schapbach.
 2. " Hermann Stiefvater, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Mörch.
 8. " Dr. Alfons Weil, Spiritual in Freiburg, als Pfarrverweser nach Tiefenbach.
 9. " Waldemar Trapp, Hausgeistlicher in Baden = Baden, Städt. Krankenhaus, als Vikar nach Forbach.

Sterbfälle.

30. Jan.: Otto Nikolaus Leuchtweis, Pfarrer in Dielheim.
 7. Febr.: Eduard Fehring, resign. Pfarrer von Ebersweier, † in Hofstetten.

R. I. P.

